

MERKBLATT Umsatzsteuer

1. Grundsatz

Mit dem Gesetz zur Stärkung von Standorten durch private Initiativen (GSPI) wird angestrebt,

- zur Förderung der Wirtschaft, des Klimaschutzes und zur Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung mit Waren und Dienstleistungen gewachsene urbane Strukturen zu stärken und zu entwickeln und
- in räumlich abgrenzbaren Wohnquartieren die Wohn- und Lebensqualität sowie den Klimaschutz zu stärken und zu verbessern, um damit eine Stabilisierung und Steigerung der Attraktivität der Quartiere zu erreichen.

Zu diesem Zweck schafft das GSPI die Möglichkeit, auf Antrag sogenannte Business Improvement Districts (BID) oder Housing Improvement Districts (HID) – auch Standortinitiativen genannt – festzulegen. Innerhalb einer Standortinitiative können in eigener Organisation und Finanzverantwortung Maßnahmen zur Verbesserung der Situation im Bereich der Standortinitiative ergriffen werden, die über eine Abgabe finanziert werden.

Zu der Frage, wie bei der Maßnahmenfinanzierung mit der Umsatzsteuer zu verfahren ist, erläutert die Finanzbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg (FHH):

Die Eigentümerinnen und Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten der Grundstücke des Innovationsbereichs (Abgabepflichtige) haben an die Erhebungsbehörde einen Beitrag zu leisten, der sich gemäß § 9 GSPI an der Grundstücksfläche und der Anzahl der darauf erbauten Vollgeschosse orientiert. Er deckt die nach dem Maßnahmen- und Finanzierungskonzept von der Aufgabenträgerin bzw. dem Aufgabenträger zu erbringenden Leistungen, die darauf zu berechnende Umsatzsteuer und eine Verwaltungskostenpauschale der FHH ab. Der Beitrag wird durch einen Bescheid erhoben. Der Aufgabenträgerin bzw. dem Aufgabenträger wird dieses Abgabenaufkommen nach Abzug der Verwaltungskostenpauschale durch Leistungsbescheid der FHH zur Verfügung gestellt. Die Aufgabenträgerin bzw. der Aufgabenträger darf diese Mittel nur für Zwecke der Standortinitiative verwenden.

Die Leistungen der Aufgabenträgerin bzw. des Aufgabenträgers an die Abgabepflichtigen der Standortinitiative unterliegen, anders als die Verwaltungskostenpauschale der FHH, der Umsatzsteuer. Durch die Maßnahmen im Innovationsbereich oder -quartier wird den Abgabepflichtigen gegen Entgelt ein Vorteil zugewandt. Damit kommt zwischen der Aufgabenträgerin bzw. dem Aufgabenträger und den Abgabepflichtigen ein umsatzsteuerlich relevanter Leistungsaustausch zustande, auch wenn keine unmittelbaren zivilrechtlichen Beziehungen zwischen den Abgabepflichtigen und der Aufgabenträgerin bzw. dem Aufgabenträger bestehen. Die Einziehung der Abgabe durch die FHH zur Weiterleitung an die Aufgabenträgerin bzw. den Aufgabenträger ähnelt der Einziehung durch ein Inkassobüro und kann für die steuerliche Betrachtung des Leistungsaustauschs unberücksichtigt bleiben. Die Aufgabenträgerin bzw. der Aufgabenträger ist somit grundsätzlich berechtigt, den Abgabepflichtigen über den erbrachten Vorteil eine Rechnung mit gesondert ausgewiesener Umsatzsteuer zu erteilen.

Diese darf die anteilig gezahlte Verwaltungskostenpauschale nicht enthalten.

Die Aufgabenträgerin bzw. der Aufgabenträger ist mit der Durchführung der Maßnahme als Unternehmerin bzw. Unternehmer anzusehen und bestellt seinerseits hierfür im eigenen Namen und für eigene Rechnung Leistungen. Aus den Rechnungen zu diesen Eingangslieferungen kann sie bzw. er bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen des § 15 UStG den Vorsteuerabzug geltend machen.

2. Berechnung der Verwaltungskostenpauschale

Die Verwaltungskostenpauschale beträgt regulär 1% der Maßnahmensumme, d. h. des Budgets der Standortinitiative, jedoch maximal 20.000 Euro. Bei der Ermittlung der jeweiligen Anteile an der Verwaltungskostenpauschale sind die folgenden zwei Fälle möglich:

Beispiel 1

Verwaltungskostenpauschale 1% der Maßnahmensumme

Beläuft sich die Verwaltungskostenpauschale auf 1% der Maßnahmensumme, jedoch weniger als 20.000 Euro, beträgt die individuelle Verwaltungskostenpauschale ebenfalls 1% des individuellen BID- bzw. HID-Beitrags. Folgende Berechnung ist erforderlich:

Maßnahmensumme	1.500.000,00 Euro
1% der Maßnahmensumme	15.000,00 Euro
Verwaltungskostenpauschale (1% der Maßnahmensumme)	15.000,00 Euro
Individueller BID-/HID-Beitrag einer bzw. eines Abgabepflichtigen	10.000,00 Euro
Individueller Anteil einer bzw. eines Abgabepflichtigen an der Verwaltungskostenpauschale (1% des individuellen BID-Beitrags)	100,00 Euro
Von der Aufgabenträgerin bzw. dem Aufgabenträger zu erbringende Leistung	9.900,00 Euro
10.000 Euro (individueller BID-Beitrag) – 100 Euro (individuelle Verwaltungskostenpauschale)	
Darin enthaltene Umsatzsteuer zu 19%	1.580,67 Euro

Die für die Aufgabenträgerin bzw. den Aufgabenträger vereinnahmten 9.900,00 Euro leitet die FHH bestimmungsgemäß weiter. Nur über diesen an die Aufgabenträgerin bzw. den Aufgabenträger tatsächlich fließenden Betrag in Höhe von 9.900,00 Euro kann dem Abgabepflichtigen unter Ausweis von Umsatzsteuer eine Rechnung stellen. Die bzw. der Abgabepflichtige kann die entstandene Umsatzsteuer in Höhe von 1.580,67 Euro als Vorsteuer von ihrer bzw. seiner Umsatzsteuerschuld absetzen.

Beispiel 2

Verwaltungskostenpauschale maximal 20.000 Euro der Maßnahmensumme

Beläuft sich die Verwaltungskostenpauschale auf maximal 20.000 Euro, beträgt die individuelle Verwaltungskostenpauschale weniger als 1% des individuellen BID-/HID-Beitrags. Folgende Berechnung ist erforderlich:

Maßnahmensumme	3.000.000,00 Euro
1% der Maßnahmensumme	30.000,00 Euro
Verwaltungskostenpauschale (nicht 1%, sondern max. 20.000Euro)	20.000,00 Euro
Individueller BID-/HID-Beitrag einer bzw. eines Abgabepflichtigen	10.000,00 Euro
Individueller Anteil an der Maßnahmensumme	0,0033

10.000 Euro (individueller BID-/HID-Beitrag) / 3.000.000 Euro (Maßnahmensumme)	
Individueller Anteil an der Verwaltungskostenpauschale	66,66 Euro
20.000 Euro (Verwaltungskostenpauschale) x 0,0033 (individueller Anteil)	
Von der Aufgabenträgerin bzw. dem Aufgabenträger zu erbringende Leistung	9.933,34 Euro
10.000 Euro (individueller BID-/HID-Beitrag) - 66,66 Euro (Anteil Verwaltungskostenpauschale)	
Darin enthaltene Umsatzsteuer zu 19%	1.586,00 Euro

In diesem Fall kann die Aufgabenträgerin bzw. der Aufgabenträger der Abgabepflichtigen bzw. dem Abgabepflichtigen unter Ausweis von Umsatzsteuer i.H.v. 1.586,00 Euro einen Betrag in Höhe von 9.933,34 Euro in Rechnung stellen. Die bzw. der Abgabepflichtige kann somit die entstandene Umsatzsteuer in Höhe von 1.586,00 Euro als Vorsteuer von seiner Umsatzsteuerschuld absetzen.

Stand: 6. März 2023

Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen

Neuenfelder Straße 19 | 21109 Hamburg

E-Mail: bid@bsw.hamburg.de

www.hamburg.de/bid